



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Michael Jungwirth, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 11.10.2019 im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „OE24“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Rache: 13-Jähriger in Gemeindebau niedergestochen**“, erschienen auf Seite 12 der Tageszeitung „OE24“ vom 30.08.2019, **verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird darüber berichtet, dass ein 13-Jähriger in einem Gemeindebau in Wien-Döbling niedergestochen worden sei. Das Opfer sei ein Tschetschene, der ursprünglich seine Schwester verteidigen habe wollen, nachdem diese von mehreren Jugendlichen zuvor beschimpft worden sei. Daraus habe sich eine Rangelei entwickelt, bei der ein 14-jähriger Wiener schließlich ein Messer gezogen und den Tschetschenen niedergestochen habe. Das Opfer habe schwerverletzt ins Spital eingeliefert werden müssen. Mittlerweile sei der 14-Jährige gefasst und wegen absichtlich schwerer Körperverletzung auf freiem Fuß angezeigt worden.

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, auf dem der 13-jährige Tschetschene abgebildet ist. Das Foto ist verpixelt, die Augenpartie ist zusätzlich mit einem schwarzen Balken versehen. Neben dem Foto des 13-Jährigen Tschetschenen findet sich folgender Begleittext: „Der Tschetschene wurde gefasst und angezeigt.“

Der Verein „Rat der Tschetschenen und Inguschen in Österreich“ wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es durch die Berichterstattung zu einer beabsichtigten Irreführung der Leserinnen und Leser gekommen sei. So erwecke der Begleittext neben dem veröffentlichten Foto den Eindruck, dass es sich beim Täter um einen tschetschenischen Jugendlichen handle, wenngleich der 13-Jährige Tschetschene selbst Opfer eines Bauchstichs geworden sei. Zudem kritisierte der Verein die Veröffentlichung eines Bildes des Opfers. Trotz Verpixelung werde gegen den Persönlichkeitsschutz verstoßen.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Veröffentlichung in sich widersprüchlich ist. Im Artikel selbst ist davon die Rede, dass ein „14-jähriger Wiener“ ein Messer gezogen und „dem Tschetschenen in den Bauch“ gestochen habe, und dass der 14-Jährige und zwei weitere Burschen von der Polizei angehalten und vorübergehend festgenommen worden seien. Demgegenüber ist über den Titel und neben dem verpixelten Foto, das offenbar das Opfer zeigt, der Text „Der Tschetschene wurde gefasst und angezeigt.“ abgedruckt.

Für die Ansicht des Lesers, dass es sich um eine beabsichtigte Irreführung der Leser handle, sieht der Senat zwar keinen Anhaltspunkt, erachtet den oben beschriebenen Widerspruch im konkreten Fall aber dennoch als medienethisch problematisch.

Im vorliegenden Fall wurde das Gebot, Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben, verletzt und daher gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) verstoßen.

Der Verstoß gegen den Ehrenkodex wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Keinen Ethikverstoß sieht der Senat hingegen in der Veröffentlichung des Fotos des Opfers, er erachtet das Gesicht des Opfers als ausreichend verpixelt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin von „**OE24**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder darüber zu berichten.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
11.10.2019